



Graf Recke Stiftung
das Leben meistern

Graf Recke Erziehung & Bildung
Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag

Inhalt

1. Grundgedanken	3
2. Zur pädagogischen Grundhaltung.....	3
2.1 Leitlinien des Geschäftsbereichs Erziehung & Bildung der Graf Recke-Stiftung	3
2.1.1 Wir stehen für eine lange Tradition christlicher Nächstenliebe	3
2.1.2 Wir geben niemanden auf und entwickeln Perspektiven.....	3
2.1.3 Wir achten die Würde der Menschen und geben Orientierung.....	3
2.1.4 Wir sorgen für eine förderliche Umgebung	4
2.1.5 Wir stellen uns den gesellschaftlichen Herausforderungen	4
2.1.6 Wir achten die Geschichte der jungen Menschen und ihrer Familien	4
2.1.7 Wir stärken Menschen für ihr Leben	4
2.2 Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsdialog.....	4
2.2.1 Partizipation, Beschwerdewesen und Ombudschaft	5
3. Der QM-Prozess „Handlungssicherheit“	6
3.1 Sinn und Ziele	6
3.2 Ablauf.....	6
3.3 Ergebnisse aus den drei Fachbereichen	7
3.3.1 Fachbereich 1 und 2: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).....	7
3.3.2 Fachbereich 3: Hilfen für junge Menschen mit (geistiger) Behinderung (SGB XII)	9
4. Anhang.....	11
4.1 Leitbild der Graf-Recke-Stiftung	11
4.2 Prüfschema SGB VIII	13
4.3 Prüfschema SGB XII.....	14

1. Grundgedanken

Auf der rechtlichen Grundlage des § 8b (2) SGB VIII¹ hat der Geschäftsbereich Erziehung & Bildung der Graf Recke Stiftung Leitlinien erarbeitet, um die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zu erhöhen. Diese Leitlinien wurden mit externer Begleitung und unter Beteiligung sämtlicher Teams der Einrichtung erarbeitet und sollen Teil unseres Qualitätshandbuchs werden. Sie spiegeln als Orientierungsrahmen unsere pädagogische Grundhaltung wider, transparent für Sorgeberechtigte, Jugendämter und das Landesjugendamt.

2. Zur pädagogischen Grundhaltung

Das Leitbild der Graf Recke-Stiftung² richtet die gesamte Arbeit darauf aus, Menschen darin zu unterstützen, ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich zu gestalten – also das Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu meistern. Mit den drei Worten „das Leben meistern“ fasst der Claim der Stiftung diesen Anspruch und diese Werteorientierung zusammen.

Für den Geschäftsbereich Erziehung & Bildung werden die Aussagen des Leitbilds in den folgenden Leitlinien auf das konkrete Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bezogen und konkretisiert.

2.1 Leitlinien des Geschäftsbereichs Erziehung & Bildung der Graf Recke-Stiftung

2.1.1 Wir stehen für eine lange Tradition christlicher Nächstenliebe

Dem heutigen Geschäftsbereich Erziehung & Bildung liegen drei Entwicklungslinien zugrunde. Auf dem politischen und gesellschaftlichen Hintergrund seiner Zeit begründete Graf Adelberdt von der Recke-Volmerstein 1816 zunächst ein Rettungshaus in Bochum, und später 1822 in Düsseldorf die heutige Graf Recke Stiftung. Fast 100 Jahre später gründete Hanna Roth um 1908 das zunächst in Düsseldorf, später in Hilden ansässige Dorotheenheim; 1912 entstand auf Initiative des Evangelischen Vereins Mädchenschutz das Mädchenheim Ratingen – drei Einrichtungen mit einem Ziel: jungen Menschen Schutz, Sicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, ihnen Bildung und Werte zu vermitteln und sie zur Erwerbsarbeit hinzuführen.

2.1.2 Wir geben niemanden auf und entwickeln Perspektiven

Jeder Mensch – ungeachtet seiner ethnischen, geografischen oder sozialen Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religion oder anderer Unterschiede – ist Träger einer eigenen, unveräußerlichen Würde. Wir sehen in jedem Menschen das Einzigartige und respektieren seine eigenen Ziele. Auf dem Hintergrund unserer christlich-diakonischen Werthaltung suchen wir gemeinsam mit dem jungen Menschen den für ihn passenden Weg.

2.1.3 Wir achten die Würde der Menschen und geben Orientierung

Heute und in Zukunft treten wir für die Würde und das Recht auf Leben. Glück und Freiheit eines jeden Menschen ein. Erziehung bedeutet für uns, Kinder und Jugendliche in ihrer per-

¹ „Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

² Siehe Anhang

sönlichen Entwicklung anzunehmen, sie zu unterstützen und zu fördern. Hoffnung, Zuneigung und Vertrauen bilden die Basis dieser Erziehung. Ihre Mittel heißen Zuwendung, Partizipation und Ermutigung auf der Grundlage fachlicher Kompetenz. Erziehung ermöglicht Orientierung und Vorbild, fördert Freiheit und Individualität, setzt Grenzen und erfordert Auseinandersetzung im alltäglichen Miteinander. Erziehung zielt auf die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die ihren Platz in der Gemeinschaft findet und einen persönlichen Beitrag zum Wohle aller leisten kann.

2.1.4 Wir sorgen für eine förderliche Umgebung

Wir schaffen mit den jungen Menschen eine Umgebung, in der sie sich wohlfühlen können und beteiligen sie an deren Gestaltung. Wir stellen Raum für Entwicklung und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

2.1.5 Wir stellen uns den gesellschaftlichen Herausforderungen

Menschen sind zu jeder Zeit von ihrer Kultur, ihren Glaubenshorizonten, ihren Bedürfnissen und den gesellschaftlichen wie individuellen Möglichkeiten geprägt. Erziehung und Bildung sind immer auch ein Spiegel der jeweiligen Verhältnisse. Aktuell ist unsere Zeit von einer nie gekannten Pluralität gekennzeichnet, die den Eltern, den Lehrern und den Erziehern eine Orientierung ihres Handelns an allgemein gültigen Erziehungsregeln zunehmend erschwert. In Anerkennung und Bejahung dieser Vielfalt sehen wir uns unserer grundlegenden christlichen Werthaltung verpflichtet, wir nehmen Menschen an, wie sie sind, wir stehen für Teilhabe und Entwicklung ein und engagieren uns gegen Ausgrenzung und Benachteiligung. Dabei setzen wir auf Akzeptanz, Teilhabe und Inklusion.

2.1.6 Wir achten die Geschichte der jungen Menschen und ihrer Familien

Jeder junge Mensch bringt zusammen mit seinen Eltern, seiner Familie und der damit zusammenhängenden individuellen Geschichte eine eigene biologische und soziale Herkunft ein. Wir gehen unvoreingenommen auf die jungen Menschen zu. Wir fördern und begleiten ihre aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie, damit sie gestärkt und reflektiert in die Zukunft blicken können. Unabhängig von ihren jeweiligen Ressourcen bleiben Eltern dabei nach Möglichkeit ein wichtiger Bezugspunkt unserer Arbeit. Wir unterstützen sie durch Stärkung und Reflektion ihrer Erziehungskompetenz.

2.1.7 Wir stärken Menschen für ihr Leben

Die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien sind die besten Experten für ihre eigene Lebenssituation. Gemeinsam mit ihnen arbeiten wir daran, ihre persönlichen Stärken und ihren individuellen Hilfebedarf zu erkennen. So schaffen wir eine Kultur der aktiven Beteiligung und des konstruktiven Dialogs. Wir ermutigen Menschen, ihr Leben aktiv zu gestalten.

2.2 Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsdialog

Die aktuell gültigen Prozessbeschreibungen und Dokumente des Qualitätshandbuchs der Graf Recke-Stiftung und ihrer einzelnen Geschäftsbereiche sind auf einem zentralen Server hinterlegt und auf diese Weise allen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich. Diese Regelung trägt dazu bei, die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden in den vielfältigen Situationen, mit denen sie alltäglich konfrontiert sind, zu erhöhen. Die Kernprozesse des Geschäftsbereichs werden im Rahmen von Hierarchie und Aufgaben übergreifenden Qualitätszirkeln erarbeitet, Dokumente zu spezifischen Themen werden unter Einbeziehung bzw. auf Anregung der je-

weils sachkundigen und verantwortlichen Personen entwickelt. Alle Elemente des QM werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet und aktualisiert.

Der laufende Qualitätsdialog mit dem Jugendamt der Stadt Düsseldorf und mit den Vertretern der übrigen örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet die Möglichkeit, das gesamte QM-System sowie die wesentlichen Kernprozesse zu reflektieren.

Im Zusammenhang des Handelns in schwierigen und grenzwertigen pädagogischen Situationen und auf dem Hintergrund des § 8b (2) SGB VIII spielen die Beteiligung der jungen Menschen sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten eine wesentliche Rolle. Für diese Bereiche wurden in den letzten Jahren klare Regelungen erarbeitet und in die Praxis umgesetzt.

2.2.1 Partizipation, Beschwerdewesen und Ombudschaft

Partizipation ist ein unverzichtbares Element des Zusammenlebens in einer demokratischen Gesellschaft. Es ist daher eine zentrale Aufgabe einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen bei der Erlangung der diesbezüglichen Kompetenzen zu fördern. Die Graf Recke Erziehung & Bildung eröffnet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten zur Mitsprache, Mitwirkung und Mitbestimmung und fördert sie in ihren Fähigkeiten, diese Rechte angemessen und wirksam wahrzunehmen. Sowohl die eröffneten Möglichkeiten als auch die Aspekte der Förderung unterliegen einem steten Prozess der Reflexion und Weiterentwicklung.

Jede Betreuungseinheit verfügt über einen gewählten Gruppensprecher. Aus dem Kreis der Gruppensprecher rekrutiert sich eine Kinder- und Jugendvertretung der Gesamteinrichtung mit definierten Rechten der Verfügung über eigene Finanzmittel.

Jede **Beschwerde** eines am Dienstleistungsprozess beteiligten Partners (insbesondere Bewohner und Angehörige, Kostenträger, Mitarbeitende), aber auch von Seiten Dritter, die mit der Dienstleistung in Berührung kommen (z.B. Nachbarn, Öffentlichkeit) bietet für unsere Einrichtung die Chance, die Zufriedenheit unserer Partner wieder herzustellen und Hinweise auf Verbesserungspotenziale unserer Prozesse zu erhalten. Im Qualitätsmanagementsystem der Graf Recke Erziehung & Bildung ist der Umgang mit Beschwerden daher deutlich beschrieben. Jede eingehende Beschwerde sowie ihre Bearbeitung werden dokumentiert.

Eine **Ombudsstelle** der Graf Recke Erziehung & Bildung, an die betreute junge Menschen sowie deren Angehörige sich bei Bedarf wenden können, besteht seit dem 01.08.2013. Seit Januar 2015 unterstützen jugendliche Verbindungsleute die Ombudsstelle, indem sie sich als erste Ansprechpartner zur Verfügung stellen. Die Aufgabe des Ombudsmannes wird vom Gemeindepfarrer der Graf Recke-Stiftung wahrgenommen, der durch seine langjährige Tätigkeit zahlreichen Bewohnern bekannt ist, und der seinerseits auch die Gegebenheiten, Strukturen und maßgebenden Persönlichkeiten der Einrichtung kennt, gleichzeitig aber dienstrechtlich unabhängig von der Graf Recke-Stiftung ist. In seiner Abwesenheit wird er durch den Qualitätsbeauftragten des Geschäftsbereichs vertreten. Die Ombudsstelle ist über eine gesondert ausgewiesene Mobiltelefonnummer sowie über eine eigene Email-Adresse erreichbar. Daueraushänge in jeder Gruppe informieren über die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle zu wenden; darüber hinaus werden alle neuen Bewohner persönlich auf diese Möglichkeit hingewiesen.

3. Der QM-Prozess „Handlungssicherheit“

3.1 Sinn und Ziele

Entsprechend dem Auftrag des § 8b SGB VIII sind wir bemüht, fachliche Handlungsleitlinien zu beschreiben, die das Kindeswohl sichern und die betreuten jungen Menschen vor Machtmissbrauch schützen, und die gleichzeitig geeignet sind, den pädagogischen Fachkräften Handlungssicherheit in herausfordernden Situationen zu vermitteln.

Im Interesse des Kindeswohls hat sich das Handeln der Fachkräfte an pädagogischen Zielen zu orientieren, die aus fachlicher Sicht nachvollziehbar sind, und die geeignet sind, die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern³. Grenzssetzungen sind dabei unvermeidlich; gleichzeitig haben wir aber die Kindesrechte zu respektieren.

Ein Eingriff in Kindesrechte ist überhaupt nur dann zulässig, wenn er mit Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgt, oder wenn er der unmittelbaren Gefahrenabwehr dient und in geeigneter Form und in verhältnismäßigem Umfang erfolgt.

Indem die Sorgeberechtigten der Einrichtung einen Erziehungsauftrag erteilen, beinhaltet dieser bereits die Zustimmung zu vorhersehbaren Maßnahmen (Routineverhalten). Der Einsatz außergewöhnlicher – für die Sorgeberechtigten nicht ohne Weiteres vorhersehbarer - erzieherischer Interventionen oder Methoden bedarf darüber hinaus einer ausdrücklichen Information und anschließenden Zustimmung der Sorgeberechtigten. Interventionen, die fachlich nicht begründet nachvollziehbar und/oder rechtlich unzulässig sind, setzen wir jedoch in keinem Fall ein, selbst wenn Sorgeberechtigte sie ausdrücklich befürworten würden⁴.

Wenn Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden mussten, wird die Situation anschließend mit dem jungen Menschen pädagogisch aufgearbeitet, sobald eine Beruhigung eingetreten ist.

Wir gewährleisten den Sorgeberechtigten Transparenz und Überprüfbarkeit der Maßnahmen, die wir im Sinne pädagogischer Grenzssetzungen oder in Situationen der Gefahrenabwehr vornehmen, und erläutern ihnen in nachvollziehbarer Weise unser Verhalten. Beschwerdemöglichkeiten stehen zur Verfügung (vgl. oben unter 2.2.1).

3.2 Ablauf

Im Rahmen eines Prozesses, der die Mitarbeitenden aller Systeme der Graf Recke Erziehung & Bildung einbezog, wurden in den Jahren 2013 und 2014 Handlungsleitlinien erarbeitet. Grundlage des Prozesses waren die Gedanken des Projekts „Pädagogik und Recht“⁵, die den Teamleitungen, den Fachaufsichten und Fachbereichsleitungen in einer zentralen Veranstaltung im November 2013 durch Herrn Martin Stoppel vorgestellt wurden. Mit Hilfe der hier beschriebenen Prüfschemata (vgl. Anhang 4.2 und 4.3) wurden in den folgenden Monaten in allen Teams grenzwertige Situationen des pädagogischen bzw. heilpädagogischen

³ Bei Maßnahmen nach SGB XII: die geeignet sind, die Persönlichkeit im Sinne von Eigenständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Entwicklungs-/Bildungsstand zu fördern

⁴ Dies gilt auch für Kindesrechte, in die ein Eingreifen gegen den Willen des jungen Menschen auch mit Zustimmung der Sorgeberechtigten unzulässig wäre; dies gilt z.B. für die Verwendung des persönlichen Barbetrags (Taschengeld).

⁵ <http://www.paedagogikundrecht.de/>

Alltags ausgewertet. Anschließend wurden die Ergebnisse in den drei Fachbereichen gebündelt und von den Fachbereichsleitungen zusammengefasst.

3.3 Ergebnisse aus den drei Fachbereichen

In realen Situationen der Praxis ergibt sich oft eine Vermischung von Interventionen im Sinne der pädagogischen Einflussnahme und der Notwendigkeit, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzusetzen. Grundsätzlich sind wir bemüht, Situationen durch pädagogisches Handeln zu gestalten, solange dies möglich ist, und krisenhafte Situationen mit den Mitteln der Zuwendung und verbalen Grenzsetzung zu bewältigen, um Machtspiralen und Eskalationen möglichst nicht entstehen zu lassen. Im Rahmen der Konzeptentwicklung und der individuellen Erziehungsplanung zielen wir darauf ab, Entwicklungen, die zu grenzwertigen Situationen führen könnten, durch geeignete präventive Maßnahmen rechtzeitig entgegenzuwirken. Dennoch bleiben der Eingriff in Kindesrechte zum Erreichen pädagogischer Ziele und auch der Einsatz von Macht zur Gefahrenabwehr Bestandteile des pädagogischen Alltags.

Im Folgenden werden charakteristische Situationen dargestellt, die in den einzelnen Fachbereichen benannt und auf der Grundlage des Prüfschemas bearbeitet wurden

3.3.1 Fachbereich 1 und 2: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- In bestimmten Fällen wird den Kindern/Jugendlichen untersagt, sich ohne Aufsicht eines Pädagogen **in anderen Bewohnerzimmern aufzuhalten**. Eine derartige Begrenzung wird ausgesprochen, wenn der junge Mensch sich nicht an Absprachen bezüglich der Intimsphäre Anderer hält (z.B. ohne vorherige Erlaubnis das Zimmer der Anderen betritt) und eine Klärung diesbezüglich verweigert bzw. keine Einsicht zeigt, oder wenn zu befürchten ist, dass es zu grenzverletzendem Verhalten des Kindes/Jugendlichen kommen kann. In regelmäßigen Abständen wird überprüft, ob diese Regel aufgehoben bzw. gelockert werden kann.
- Die Mitarbeiter behalten es sich vor, **den Bewegungsradius von Kindern**, die sich oder andere im unbegleiteten Umgang miteinander in Gefahr bringen (z.B. durch sexuelle Übergriffigkeit, Machtausübung, Unter-Druck setzen, Nicht-„Nein“-Sagen-Können) **auf die „Sichtweite“ des pädagogischen Mitarbeitenden** zu begrenzen. Dies bedeutet, dass sich das Kind in der Nähe des Pädagogen aufhalten muss, sobald andere Kinder anwesend sind. Es kann ebenfalls bedeuten, dass sich das Kind nicht ohne Begleitung außerhalb der Gruppe aufhalten darf. In regelmäßigen Abständen wird überprüft, ob diese Regel aufgehoben bzw. gelockert werden kann.
- Bei Konflikten zwischen den Kindern/Jugendlichen bzw. zwischen Kind/Jugendlichem und Pädagogen versuchen wir vorrangig, den Konflikt konstruktiv zu lösen und den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich mitteilen und ausdrücken zu können. Mitunter sind solche Konflikte jedoch derart emotionsbeladen, dass eine Beruhigung der Situation durch Trennung der Kontrahenten notwendig wird, um weitere Eskalationen zu vermeiden. In solchen Fälle kann es dazu kommen, dass die **Kinder/Jugendlichen für eine kurze Zeit auf ihr Zimmer geschickt werden, um sich dort zu beruhigen**. Anschließend wird die Klärung des Konflikts dann weitergeführt.
- Wenn ein junger Mensch fremdgefährdendes Verhalten zeigt und auf Interventionen im Rahmen von Zuwendung und verbaler Grenzsetzung nicht reagiert, **fordern wir ihn unter bestimmten Voraussetzungen auf, die Gruppe zu verlassen**, um sich draußen zu beruhigen. Diese Maßnahme dient dem Schutz der anderen Kinder/Jugendlichen der Gruppe,

die durch das Agieren des Bewohners gefährdet sind. Auch wenn nach fachlicher Einschätzung des Pädagogen das Risiko besteht, dass sich andere Kinder dem aggressiv agierenden Kind anschließen, und dass dadurch das Gefahrenpotenzial massiv ansteigen würde, setzen wir diese Intervention mitunter ein. Weigert der Bewohner sich, die Gruppe zu verlassen, zeigt aber gleichzeitig keine Bereitschaft, das fremdgefährdende Verhalten einzustellen, behalten wir uns die Möglichkeit vor, ihn nach draußen zu bringen⁶ Hierbei wird er im Vorfeld mehrfach darauf hingewiesen, dass man ihn nach draußen bringen wird, wenn er dies nicht selbstständig tut. Sobald er sich außerhalb der Gruppenräume befindet, wird er von den Pädagogen im Blick behalten, um Eigen- und Fremdgefährdung auszuschließen. Wenn die aktuell verfügbaren personellen Ressourcen es zulassen, begleitet ihn ein Pädagoge.

- Wenn Kinder/Jugendliche sich in Krisensituationen sehr aggressiv und destruktiv verhalten und dabei sich und andere Kinder oder Pädagogen in Gefahr bringen, behalten wir es uns vor, sie nach einem pädagogischen Gespräch - sofern notwendig auch bereits mit kurzfristigem, das Zuhören sicherndem Festhalten – im Rahmen der Gefahrenabwehr⁷ **festzuhalten**. Dies geschieht nur so lange, wie es erforderlich ist, um den Schutz Anderer zu gewährleisten und pädagogische Maßnahmen unwirksam sind. Dies beinhaltet auch, dass wir den jungen Menschen u.U. daran hindern, nach Hause zu entweichen, wenn befürchtet werden muss, dass für ihn oder Andere eine Gefahrensituation entsteht.
- Bei **Hinweisen auf akute Selbstgefährdung**, z.B. bei suizidalen Äußerungen, behalten wir uns das Recht vor, das Zimmer des jungen Menschen auch ohne dessen Einverständnis zu betreten. Wenn vor dem Hintergrund der Selbstschädigung im Rahmen der Aufnahme oder im weiteren Verlauf der Hilfeplanung in Absprache mit Sorgeberechtigten, Jugendamt und mit Einverständnis des Klienten eine regelmäßige Zimmerkontrolle auf zur Selbstverletzung geeignete Gegenstände vereinbart wurde, behalten wir uns bei akuter Selbstgefährdung die Weiterführung dieser Maßnahme auch für den Fall vor, dass der junge Mensch seine Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt zurückzieht.
- Regelungen zum **Umgang mit technischen Geräten der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik** werden gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen erarbeitet und besprochen. Dabei werden die Nutzungsdauer (z.B. 1 Stunde am Tag DS), sowie die Bedingungen für die Nutzung (z.B. Hausaufgaben müssen vor der Nutzung erledigt werden) festgelegt. Diese Vereinbarungen werden entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes ggf. schriftlich festgehalten.
 - Hält das Kind/der Jugendliche sich nicht an die getroffenen Absprachen, behalten die Mitarbeiter sich vor, die entsprechenden Geräte vorübergehend einzubehalten.
 - Im Rahmen des Jugendschutzes behalten die Mitarbeiter sich vor, nach vorheriger Ankündigung und Erklärung die Internetfunktion des Mobiltelefons abzuschalten, die SIM-Karte zu entnehmen bzw. die Nutzung des Gerätes von vornherein nur ohne SIM-Karte zu gestatten.

⁶ Darunter verstehen wir eine aktive pädagogische Grenzsetzung i.S.v. Tragen, fest an der Hand führen oder Hinausschieben, keinesfalls verbunden mit Körperverletzung

⁷ Für uns ist die Abwehr von Eigen- oder Fremdgefährdungen, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen, sekundärer Auftragsauftrag neben dem primären pädagogischen Auftrag.

- Wenn Jugendliche ihr Mobiltelefon bis spät in die Nacht nutzen und dadurch bedingt morgens nicht rechtzeitig aufstehen und/oder in Schule/Ausbildung müde und unkonzentriert sind, müssen sie u.U. die SIM-Karte oder das gesamte Gerät für die Zeit der Nachtruhe abgeben.
 - Stört ein Kind/Jugendlicher mit lauter Musik die Ruhezeiten der anderen Gruppenmitglieder, behalten es sich die Mitarbeiter vor, dem Kind nach vorheriger Ankündigung das betreffende Gerät abzunehmen und es für eine kurze Zeit einzuhalten.
- In bestimmten Fällen kann ein auf kurze Zeit begrenztes **Süßigkeitenverbot** gegenüber einem Kind ausgesprochen werden, z.B. dann, wenn das Kind Süßigkeiten entwendet hat.
 - In pädagogisch begründeten Fällen behalten die Mitarbeiter es sich vor, den Kindern **für eine kurze Zeit keinen Ausgang zu gewähren bzw. diesen einzuschränken**. Diese Regelung kommt zum Tragen, wenn ein Bewohner sich nicht an die getroffenen Absprachen bezüglich des Ausgangs hält.
 - **Bei dysfunktionalen Familien** und dadurch bedingter Gefährdung des jungen Menschen behalten wir uns - nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Jugendamt und den Sorgeberechtigten - eine enge Begleitung von **Besuchskontakten** vor, um den Schutz des Kindes sicherzustellen. Wenn es zum Schutz des Kindes oder Anderer erforderlich ist, behalten wir uns auch vor, Besuche abubrechen oder abzusagen. Auf dem gleichen Hintergrund begleiten wir ggf. auch **Telefonkontakte** zwischen Kindern und Angehörigen und hören sie mit. Auf eine solche Regelung werden die Gesprächspartner zu Beginn eines jedem Telefonat ausdrücklich hingewiesen.
 - **In einzelnen Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe, deren Angebot sich auf spezielle Zielgruppen bezieht⁸, werden darüber hinaus besondere Regelungen angewandt.** Diese sind in den entsprechenden Konzeptionen verankert und werden im Rahmen des Vorstellungs- und Aufnahmeverfahrens mit den jungen Menschen, den Sorgeberechtigten und den übrigen Partnern im Hilfeplanprozess besprochen. Z.T. werden schriftliche Vereinbarungen getroffen, in denen diese speziellen Regelungen festgehalten sind.

3.3.2 Fachbereich 3: Hilfen für junge Menschen mit (geistiger) Behinderung (SGB XII)

Das eingeschränkte Einsichtsvermögen und die oft reduzierte sprachliche Erreichbarkeit junger Menschen mit geistiger Behinderung oder im Grenzbereich zur geistigen Behinderung erfordert oft in erhöhtem Maße aktive Grenzsetzungen und auch aktives Eingreifen zur Gefahrenabwehr. Neben den unter 3.3.1 bereits genannten Situationen sind in diesem Arbeitsbereich außerdem folgende zu nennen:

- **Unangemessenes Verhalten in Essenssituationen (z.B. Würgen, Beschimpfen, Spucken, Schreien etc.)**

⁸ Z.B. Gruppen für sexuell deviante junge Menschen, Mutter-Kind-Gruppe.

Die Mitarbeiter übernehmen die Verantwortung dafür, dass alle Gruppenmitglieder in Ruhe an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen können. Wenn ein Klient in der Essenssituation fortgesetzt unangemessenes Verhalten zeigt und mit Zuwendung und verbaler Grenzsetzung nicht erreichbar ist, sorgen sie dafür, dass er an einem anderen Ort weiter essen kann. Falls ein Klient maßlos in sich hineinstopft und dadurch seine physische Gesundheit gefährdet, beenden wir nach erklärenden Ausführungen die Essenssituation..

- **Kommunikation**

Verbale Entgleisungen, Beschimpfungen und Bedrohungen müssen im pädagogischen Alltag aufgearbeitet werden. Wenn Zuwendung und verbale Erklärungen nicht ausreichen, um Ruhe in die Angelegenheit zu bringen, kann eine Auszeit des Klienten in seinem Zimmer erforderlich werden, damit er sich beruhigen und anschließend den Ausführungen der Mitarbeiter folgen und sich auf angebotene Alternativen einlassen kann.

- **Fremdaggression, Autoaggression, Übergriffe**

Bei heftiger Auto- und Fremdaggression (Beißen, Kratzen, Schlagen, Treten, Schlagen des Kopfes an die Wand, sich ritzen etc.) muss die Gefahr durch aktives Eingreifen der Betreuer abgewendet werden.. In solchen Situationen werden u.U, Auszeiten, Festhaltetechniken entsprechend den Richtlinien des PART-Trainings oder Separation vom Rest der Gruppe erforderlich. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, schalten wir ggf. die Polizei, den Sozialpsychiatrischen Dienst oder andere Stellen ein.

4. Anhang

4.1 Leitbild der Graf-Recke-Stiftung

Das Leitbild wurde am 05. Juli 2010 von den Aufsichtsgremien der Graf Recke Stiftung verabschiedet und ist am 8. Juli 2013 unter Beteiligung unserer Geschäftsbereiche aktualisiert worden.

Unsere Vision: Wir helfen Menschen, ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich zu gestalten.

Unser Leitbild „lebt“.

„Das Leben meistern“

Die Graf Recke Stiftung ist eine der ältesten diakonischen Einrichtungen Deutschlands. Sie wurde 1822 von Adelberdt Graf von der Recke-Volmerstein aus christlicher Nächstenliebe als „Gesellschaft der Menschenfreunde zur Rettung und Erziehung verlassener Waisen und Verbrecherkinder“ in Düsseldorf gegründet.

In unseren heutigen Aufgabenbereichen wollen wir den uns anvertrauten Menschen helfen, ihr Leben zu meistern. Wir orientieren unsere Konzepte an den Menschen und richten unsere Angebote an ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen aus.

Unser Ziel ist es, die Menschen in unseren Einrichtungen in ihren Bedürfnissen und Lebensumständen anzunehmen, zu unterstützen und zu begleiten.

Unsere Kompetenzen

Unsere Kernkompetenzen liegen in den Geschäftsbereichen Erziehung und Bildung, Sozialpsychiatrie und Heilpädagogik, Wohnen und Pflege. Unsere Angebote richten sich an Kinder, Kinder und Jugendliche mit sozialen Anpassungsschwierigkeiten und/ oder Lern- und geistiger Behinderung, geistig oder mehrfach behinderte und psychisch erkrankte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis ins hohe Alter, Menschen mit Pflege- und individuellem Betreuungsbedarf.

Wir arbeiten qualitätsbewusst

Wir gewährleisten eine hohe Qualität

Wir definieren die im Zusammenhang mit unserer Arbeit stehenden Prozesse und legen Kompetenzen und Zuständigkeiten fest. Wir tragen die Verantwortung für ständige Verbesserung. Wir gehen offen mit Vorschlägen und Problemen um und lernen aus Fehlern. Der Informationsfluss zwischen internen und externen Kunden ist sichergestellt. Hinweisen auf Fehler oder Missstände gehen wir immer nach, wenn diese offen und von der Quelle her nachvollziehbar an uns herangetragen werden.

Unsere Arbeit ist geprägt von diakonischen Werten

Der Mensch als Ebenbild Gottes

Gott schuf den Menschen als sein Ebenbild. Daher ist jeder Mensch ein einzigartiges, wertvolles und unverfügbares Wesen, ungeachtet seiner Kultur und Weltanschauung, seiner Religion oder seiner besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten. Basis ist dabei die unantastbare Würde des Menschen. Unsere Angebote helfen Menschen dabei, ihr Leben zu meistern und ihre individuelle Persönlichkeit selbstbestimmt zu entfalten.

Diakonie als sozialer Dienst der evangelischen Kirche

Wir erfüllen unseren Auftrag in den Bereichen Erziehung und Bildung, Sozialpsychiatrie und Heilpädagogik sowie Wohnen und Pflege im Geist evangelischer Nächstenliebe. Auf Basis einer lebendigen Tradition handeln wir innovativ und kreativ. Wir passen uns neuen sozialen Herausforderungen an. Unterstützt werden wir in unserer Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, deren Einsatz wir wertschätzen und fachlich begleiten. Wenn wir an fachliche Grenzen stoßen, nehmen wir qualifizierte Hilfe in Anspruch.

Wir beteiligen unsere Kunden

Wir fördern und leben Inklusion

Darunter verstehen wir, dass jeder Mensch an allen gesellschaftlichen Prozessen teilhaben und sie mitgestalten kann. Dies von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter. Die Beteiligung und Mitge-

staltung stellt dabei ein Wechselspiel der uns anvertrauten Menschen, unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie der Gesellschaft dar.

Wir nehmen die Menschen ernst

Wir begegnen den Menschen mit einer positiven Grundhaltung und setzen bei ihren Stärken an. Wir unterstützen Menschen bei der Suche nach ihren Ressourcen und richten unsere Angebote an ihrem persönlichen Bedarf aus. Dabei informieren wir umfassend und schaffen Raum für Entwicklung sowie für die Beteiligung der Bezugspersonen am Entwicklungsprozess. Im wohlverstandenen Sinne betrachten wir die uns Anvertrauten als Kunden, denen wir dienstbar und hilfreich zur Seite stehen wollen.

Wir respektieren Privatheit

Wir wahren und schützen die Privat- und Intimsphäre der Menschen und begleiten sie respektvoll und anerkennend.

Wir haben engagierte Mitarbeitende

Wir bieten Orientierung

Wir sind als christlich orientierte Mitarbeitende eine große Dienstgemeinschaft, die die diakonischen Ziele gemeinsam verfolgt und Verantwortung füreinander übernimmt. Wir binden Mitarbeitende in Entscheidungsprozesse ein. Unsere Ziele, Aufträge und Entscheidungen kommunizieren wir klar und deutlich.

Wir erwarten Eigeninitiative und Lösungen

Wir erwarten gegenüber den uns Anvertrauten eine positive Haltung. Wir besitzen die Fähigkeit, zugewandt und kompetent zu handeln. Unter Beachtung der Angebotsvielfalt stimmen wir Leistungen eng aufeinander ab. Informationen zu geben und einzuholen sind dabei gleichermaßen Pflicht und Recht.

Wir entwickeln uns weiter

Wir betreiben eine systematische Personalentwicklung und setzen gezielt auf die Fort- und Weiterbildung unserer Mitarbeitenden, damit fachliche Kompetenzen erweitert und vorhandene Begabungen gefördert werden. Dabei bereiten sich unsere Mitarbeitenden auf aktuelle und zukünftige Anforderungen unserer Stiftung vor.

Wir nehmen gesellschaftliche und wirtschaftliche Verantwortung wahr

Wir vernetzen uns

Wir denken und handeln kreativ und verstehen uns als Teil eines hilfreichen Netzwerkes. Dieses Netzwerk ermöglicht uns den Austausch und die Kooperation mit anderen sowie die Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse.

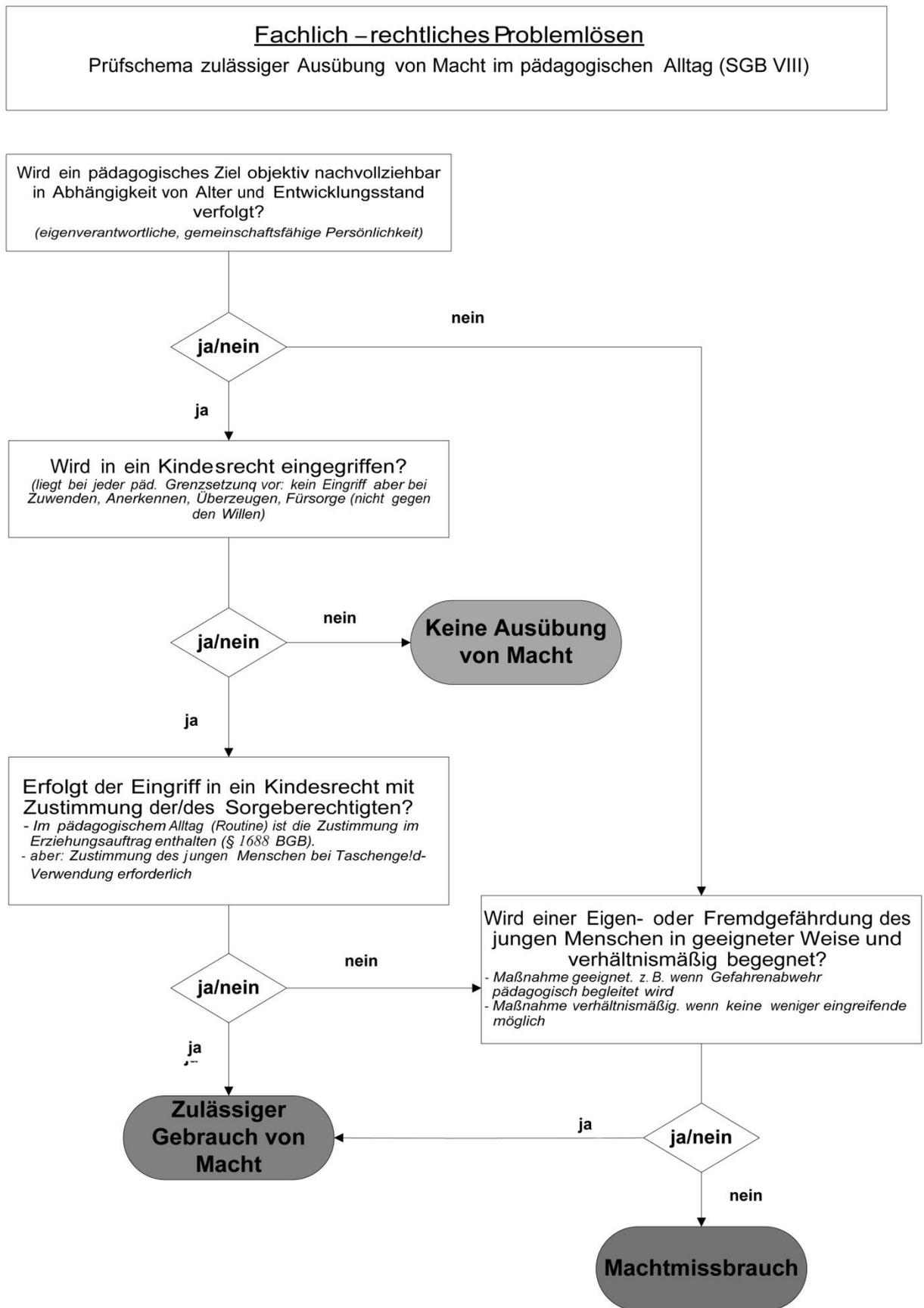
Wir sichern Arbeitsplätze

Wir sind verantwortlich dafür, fachlich kompetent und wirtschaftlich zu handeln. Nur, wenn wir qualitativ hochwertige Arbeit leisten, können wir langfristig am Markt bestehen und Arbeitsplätze auf Dauer sichern. Wirtschaftlichkeit und unsere Ausrichtung am Wohl der uns anvertrauten Menschen schließen sich nicht gegenseitig aus.

Wir denken und handeln nachhaltig

Wir bekennen uns zur Bewahrung der Schöpfung. Wir gehen umweltschonend mit Energien und Produkten um und orientieren uns an ökologischen Grundsätzen. Unser Ziel ist es, das Umweltbewusstsein unserer Mitarbeitenden im Sinne der Nachhaltigkeit zu fördern und durch gezielte Maßnahmen zu unterstützen.

4.2 Prüfschema SGB VIII



4.3 Prüfschema SGB XII

Fachlich – rechtliches Problemlösen
Prüfschema zulässiger Ausübung von Macht im heilpädagogischen Alltag (SGB XII)

